

Mag. Judith Höfinger

Telefon +43 5356 62131 6380

Fax +43 5356 62131 746385

bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

Waldbrandgefahr

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel gemäß § 41 Forstgesetz 1975

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KB-FO-19/1-2020

Kitzbühel, 24.04.2020

VERORDNUNG

In den Waldbeständen des Bezirkes Kitzbühel ist aufgrund der anhaltenden außergewöhnlich hohen Temperaturen sowie der nicht in Aussicht stehenden Niederschläge eine erhöhte Waldbrandgefahr gegeben.

Es ergeht daher nachstehende Verordnung zum Schutz der Waldbestände im Bezirk Kitzbühel:

Gemäß § 41 Abs. 1 i.V.m. § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes (FG) 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF. wird für den Bezirk Kitzbühel zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände verordnet:

§ 1

In allen Waldgebieten des Bezirkes Kitzbühel sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

Als Gefährdungsbereiche gelten jene Bereiche, wo die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Von diesem Verbot umfasst sind auch Zweckfeuer, wie das Verbrennen von Astmaterial auf Almflächen im Nahbereich des Waldes und das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zweck der Borkenkäferbekämpfung.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnungen werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 idgF. mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Berger

ERGEHT PER E-MAIL AN:

1. alle Gemeinden im Bezirk Kitzbühel
2. alle Polizeiinspektionen in Bezirk Kitzbühel
3. das Bezirkspolizeikommando Kitzbühel
4. das Bezirksfeuerwehrkommando Kitzbühel, zH Herrn Feuerwehr-Bezirkskommandant OBR Hubert Meusburger und Herrn Bezirksfeuerwehrinspektor Bernhard Geisler
5. die Landesforstdirektion
6. die Landeswarnzentrale
7. die Leitstelle Tirol
8. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
9. die Tourismusverbände im Bezirk Kitzbühel

jeweils mit dem höflichen Ersuchen um entsprechende Kundmachung (Amtstafel etc.) bzw. soweit möglich (mediale) Verbreitung

10. die Bezirksforstinspektion Kitzbühel
11. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energerecht